



Stubenbenutzungsreglement

Zweck

Die Zunftstube dient in erster Linie der Zunftgesellschaft zum Affen für ihre Gesellschaftsanlässe. Sie kann Gesellschaftsangehörigen, Mietern der Zunftgesellschaft, bürgerlichen Gesellschaften oder Zünften sowie Aussenstehenden für Privatanlässe vermietet werden, sofern die Benutzer und Benützungsort dem Charakter der Gesellschaft und der Stube nicht zuwider läuft. Die Benutzung der Räumlichkeiten der Zunftgesellschaft hat gemäss nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.

Reservation

Reservationsgesuche sind spätestens einen Monat vor Benutzung an den Stubenmeister (Hans Traffelet, 031 970 33 14 / hans.traffelet@gurtenpark.ch) zu richten.

Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Räumlichkeiten.

Über die Vermietung der Räumlichkeiten entscheiden der Stubenmeister und der Präsident gemeinsam. Der Entscheid ist abschliessend.

Wird die Reservation später als 10 Tage vor dem geplanten Anlass annulliert, wird eine Bearbeitungsgebühr von der Hälfte der vereinbarten Miete verrechnet.

Bewirtung

Sofern der Fremdbenutzung zugestimmt werden kann hat der Mieter zu beachten, dass die Bewirtung ausschliesslich über die Catering Partner der Zunftgesellschaft erfolgen. Die Zunftgesellschaft nimmt in diesem Fall keinerlei Einfluss auf Preis und Angebot. Den Anweisungen der Caterer ist während dem Anlass in jeder Beziehung Folge zu leisten. Gewinnbringende Abgabe von Speis und Trank sowie Abgabe gegen Inkasso ist untersagt. Die Zunftgesellschaft übernimmt keinerlei Haftung, weder aus dem Verhältnis zwischen Mieter und der Zunftgesellschaft noch aus dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Caterer und dem Mieter.

Catering-Partner:

Jardin et Cave Catering & Location Hichem Fenni Langmauerweg 110 3011 Bern www.jardinetcave.ch Tel. 079 651 20 72	Restaurant Krone Bern Andreas Krüger Gerechtigkeitsgasse 66 3011 Bern www.kronebern.ch Tel. 031 312 13 14
--	--



Stubenordnung

In der Stube besteht eine Grundbestuhlung. Nach jedem Anlass ist diese durch den Mieter wieder herzustellen. Die Stube ist besenrein abzugeben. Die beiden Caterer sind für Bereitstellung, Betreuung, sachgerechte Benutzung, Reinigung und Abgabe zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters und betragen ca. CHF 150.-. Die Caterer verfügen über die notwendigen Schlüssel und geben diese nicht aus der Hand. Auf die Mieter im Haus ist grösste Rücksicht zu nehmen. Jeglicher Nachtlärm ist zu vermeiden.

Haftung

Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Vermieterin oder Dritten - zum Beispiel Veranstaltungsbesuchern - entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden; er hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschliesslich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat den Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind.

Für sämtliche von dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den Räumen. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Beauftragten der Vermieterin (Stubenmeister) bei der Raumrückgabe unaufgefordert und vollständig anzuzeigen. Die Vermieterin ist berechtigt, entstandene Schäden, auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Dabei werden dem Mieter die Reparatur bzw. Ersatzkosten in Rechnung gestellt.

Bei Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen ausserhalb des Einflussbereichs des Vermieters kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Depot

Der Vermieter kann eine Sicherheitsleistung in bar verlangen, welche auf dem Vertrag festgehalten wird. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so tritt der Vertrag erst mit der Leistung der verlangten Sicherheit in Kraft. Nach dem Anlass erstellt der Vermieter eine Abrechnung, wobei die Sicherheitsleistung des Mieters verrechnet wird; ein allfälliger Saldo zu Gunsten des Mieters wird diesem innert dreissig Tagen ab Bekanntgabe der Zahlstelle zurückerstattet.

Konditionen

Tagesmiete	CHF 800.-
Halbtagesmiete(max. 8 Std)	CHF 400.-



Der Zunft nahestehenden Organisationen kann der Mietpreis erlassen werden. Gesuche um Preisermässigung sind gleichzeitig mit der Reservationsanfrage zu stellen.

Reservationsanfrage

Vorname/Name:

Rechnungs-Adresse

Telefon/Mail

Datum/Zeit

Art des Anlasses

Mietpreis CHF

Reinigung mind. CHF 150.-, Mehraufwand nach Bedarf

Personenzahl

Catering-Partner

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und akzeptiere das Stubenreglement als Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum

MieterIN

Bestätigung

Obige Daten werden hiermit bestätigt und der Anlass wird definitiv reserviert:

Ort, Datum,

für die Zunftgesellschaft zum Affen

.....